

6/SN-412/ME  
412

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND  
Neusiedler Straße 35-37/8  
7001 Eisenstadt

Parteienverkehr:  
Di: 08.00-12.00 Uhr

Tel. 02682/66811 Kl. 11 (DW)  
Fax: 02682/66811/90  
DVR: 0660558

Zahl: 01/20/91.022/7

Eisenstadt, am 12 11 1993

Einführung eines Gnadenrechts  
im Verwaltungsstrafverfahren;  
Stellungnahme

Bezug: GZ 601.468/24-V/2/93

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
	83 -GE/19 83
Datum:	15. NOV. 1993
Vorlegt	3.12.93

*Diazwangen*

Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland beehrt sich, zum Entwurf einer Novelle des Bundesverfassungsgesetzes und einer Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, mit welchen die verfassungsrechtliche Grundlage für ein Gnadenrecht in Verwaltungsstrafangelegenheiten geschaffen wird und die einfachgesetzliche Ausführung im VStG erfolgt, Stellung zu nehmen wie folgt:

Gegen die Erlassung einer bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung der Landesregierung bzw. des Bundesministers zur Aufhebung bzw. Änderung von Bescheiden der unabhängigen Verwaltungssenate bestehen starke rechtspolitische Bedenken, weil es dem Geiste der Verfassung widerspräche, wenn die Entscheidungen der zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung eingesetzten und mit den richterlichen Garantien ausgestatteten Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate durch die kontrollierte Verwaltung de facto wieder aus dem Rechtsbestand beseitigt werden könnten.

Das im Entwurf vorgesehene Gnadenrecht stellt eine Durchbrechung des Rechtsstaatlichkeitsprinzipes dar. Die Regelung enthält zwangsläufig sehr unbestimmte Gesetzesbegriffe ("rücksichtswürdige Umstände") und eine freie Ermessungsausübung ("können"); ein Rechtsanspruch, ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine nachfolgende höchstgerichtliche Kontrolle sind nicht vorgesehen. Auch eine Kontrolle in Form einer Öffentlichkeit ist kaum gegeben. Nicht zu Unrecht weisen Klecatsky-Morscher darauf hin, daß "das Begnadigungsrecht im Gottesgnadentum der absoluten Monarchie wurzelt" (Bundesverfassungsrecht, 3. Auflage, Seite 391 unten).

- 2 -

Das vorgesehene Gnadenrecht steht daher in einem starken Spannungsverhältnis zum rechtsstaatlichen System der Bundesverfassung. Im übrigen erhebt sich die Frage, ob im Bereich der Verwaltungsstrafrechtspflege ein solches Gnadenrecht überhaupt erforderlich ist. Zum Unterschied vom gerichtlichen Bereich werden im Verwaltungsstrafverfahren fast ausschließlich Geldstrafen verhängt und sind damit, wenn man von Wiederholungstätern absieht, für die Vorstrafen als erschwerender Umstand heranzuziehen sind, im allgemeinen keinerlei sonstige Rechtsfolgen verbunden. Es sollte daher geprüft werden, ob der für ein solches Gnadenverfahren erforderliche Aufwand mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung, wie sie auch für die Hoheitsverwaltung im fünften Hauptstück der Bundesverfassung vorgesehen sind, vereinbart werden kann.

Das Gnadenrecht dürfte gerade im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes zu häufigen Interventionen und einem Verwaltungsmehraufwand führen, der im Verhältnis zur durchschnittlichen Schwere der Verwaltungsstrafen unangemessen erscheint.

In seinen praktischen Auswirkungen könnte das Gnadenrecht auch eine Umgehung der Unabhängigkeit der Verwaltungssenate bedeuten. Beispielsweise könnten bestimmte Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate durch eine regelmäßige nachträgliche Ausübung des Gnadenrechtes unterlaufen werden.

Weiters wird die Auffassung vertreten, daß die bestehenden Regelungen (vgl. zB § 14, § 19 Abs. 2 letzter Satz, § 20, § 21, § 52a und § 54b Abs. 3 VStG) weitgehend ausreichen, um unbillige Härten vermeiden zu können.

Im übrigen läßt auch der nunmehrige Entwurf eine Reihe von Fragen offen. Beispielsweise darf auf folgendes hingewiesen werden:

1. Es ist völlig ungeklärt, ob die Ausübung des Gnadenrechtes zeitlich unbefristet erfolgen kann oder z.B. auch dann, wenn die Strafe bereits bezahlt worden ist.

2. Ein grundlegendes Problem wirft das Gnadenrecht im Mehrparteienstrafverfahren und bei Privatanklagedelikten auf. Es ist völlig ungeklärt, welche Stellung die vom Beschuldigten verschiedenen Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens (beispielsweise das Landesarbeitsamt nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder das Arbeitsinspektorat nach den Arbeitnehmerschutzbestimmungen) haben.

3. Auch enthält der Entwurf keinerlei Bestimmungen darüber, inwieweit die unabhängigen Verwaltungssenate in das Verfahren einzubeziehen sind.

4. Abweichend vom § 187 des Finanzstrafgesetzes sieht der Entwurf nicht vor, daß ein Antrag bzw. Ansuchen des Bestraften für die Begnadigung erforderlich ist. Ebenso besteht abweichend von dieser Bestimmung des Finanzstrafgesetzes nicht die Möglichkeit, dem Eigentümer einer verfallenen Sache diese Sache nur gegen Leistung eines Geldbetrages frei zu geben.

- 3 -

Abschließend wird bemerkt, daß die gegenständliche Gesetzesentwürfe nochmals überdacht werden sollten und daß für den Fall ihrer Verwirklichung noch zahlreiche Klarstellungen erforderlich wären. Es wird auch die Erwartung ausgedrückt, daß im Fall der Realisierung des Gesetzesvorhabens die Handhabung des Gnadenrechtes mit größter Sorgfalt erfolgt, weil ansonsten eine stark demotivierende Auswirkung auf alle Strafbehörden zu befürchten ist und auch Verständnis für den beachtlichen finanziellen Aufwand, mit dem ein sorgfältig geführtes Verwaltungsstrafverfahren zwangsläufig belastet ist, bei der Bevölkerung kaum mehr zu finden sein dürfte.

Für den Verwaltungssenat:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Braunöder*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

25-fach zur gefälligen Kenntnis.

Für den Verwaltungssenat:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Brauneder*